AUBENSTELLE TRIER

Landesbetrieb Mobilität RLP, Außenstelle Trier, Postfach 1211, 54202 Trier

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: (bitte stets angeben) V II/20 Ihr Ansprechpartner: Christian Bösen E-Mail: Christian.Boesen @.lbm.rlp.de Durchwahl: (0651) 96797-13 Fax: (0261) 29 141-1313 Datum: 08. Mai 2020

LBM - Newsletter 5 / 2020 Berufskraftfahrer – Qualifikation

6. CoBeLVO Rheinland-Pfalz

-Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, und Demografie RLP vom 08.05.2020 -

Gem. § 3 Abs. 4 der 6. CoBeLVO sind <u>ab dem 13.05.2020</u> die Angebote in privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich wieder zulässig. Somit sind Ausbildungen und Weiterbildungen bei den staatl. Anerkannten Ausbildungsstätten gem. BKrFQG in Rheinland-Pfalz, wieder durchführbar.

Zu beachten sind:

- 1. Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen
- 2. Hygenieplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 21.04.2020
- Die Obergrenze der Schulungsteilnehmer (nach Raumzulassung max. 25) richtet sich somit an der Größe des Raumes und der anzuwendenden Abstands- und Hygenieregelungen.
- 4. Bei praktischen Fahrübungen haben alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenten Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- 5. Die fünftägtige Anzeigepflicht einer Schulung durch die Ausbildungsstätte gem. § 7 b Absatz 3 Satz 5 BKrFQG wird für Schulungen bis zum 06.06.2020 für das Land RLP aufgehoben. Die Anzeigen haben mindestens ein Tag vor der Schulung an die Behörde zu erfolgen. Ab dem 08.06.2020 sind die Regelungen des § 7 b Absatz 3 Satz 5 BKrFQG wieder anzuweden (fünftägige Meldefrist).

Besucher: Loebstr. 18 54292 Trier Fon: (0651) 96797-0 Fax: (0651) 96797-20

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung: Rheinland-Pfalz Bank (LBBW)

IBAN: DE23600501017401507624 BIC: SOLADEST600 Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Arno Trauden



Auszug aus Entwurf

Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(6. CoBeLVO)

Vom 8. Mai 2020

Inkraftsetzung 13. Mai 2020

§ 3

- (4) Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen, mit Ausnahme des Gesangunterrichtes, und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen sind zulässig soweit mindestens dem "Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz" vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen. Dies gilt auch für Angebote von sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen sowie arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.
- (5) Absatz 3 Satz 1 gilt auch für Angebote von Fahrschulen. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur der Fahrschüler und der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung haben alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Flugschulen.

Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz" vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen.